

BESPRECHUNGEN

Theologie

Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 3: Dämon bis Fragmentenstreit. Freiburg 1995. 14 S., 1378 Sp. Lw. 380,-.

Wie nach den ersten beiden Bänden nicht anders zu erwarten, erfüllt auch der dritte Band die Ansprüche, die man heute an ein theologisches Lexikon stellen muß: sachliche Darlegung der historischen Entwicklung in ihrem faktischen Verlauf (und nicht bloß als einlinige Vorgeschichte heute erreichter Standards) und Überblick über den heutigen Diskussionsstand. Das gilt in ganz besonderer Weise für die großen systematischen Artikel, die der Zufall des Alphabets hier zusammenführt, zum Beispiel Dekalog, Diakon, Ehe, Ekklesiology, Empfängnisregelung (hier besonders der Abschnitt III: theologisch-ethisch), Erbsünde, Erlösung, Erschaffung des Menschen, Eschatologie, Ethik, Eucharistie, evangelische Räte oder Evangelium. Diese im allgemeinen von mehreren Autoren verfaßten Beiträge lassen kaum mehr Wünsche offen. Bemerkenswert ist auch, daß bei kontroversen Themen die Verfasser nicht einfach ihre eigene Position darlegen, sondern die verschiedenen heute diskutierten Lösungsansätze vorstellen.

Natürlich machen sich Defizite bemerkbar, nicht verwunderlich bei einem Band mit fast 2500 Beiträgen von rund 1000 Autoren. So enden die Ausführungen im Stichwort „Ehe – historisch-theologisch“ mit der Enzyklika „*Casti connubii*“ von 1930, so daß der grundlegende Neuansatz des Zweiten Vatikanischen Konzils, das die Ehe als Bund und nicht mehr zuerst als Vertrag versteht, nicht zur Sprache kommt. Auch fehlt ein Hinweis auf die lange herrschende Lehre von den „primären“ und „sekundären“ Ehegütern, die einen verhängnisvollen Einfluß ausübte und die erst das Zweite Vatikanische Konzil zu überwinden versuchte. Bei „Ehescheidung – historisch-theologisch“ und „Enzyklika“ fehlen wesentliche Elemente der historischen Entwicklung. „Eucharistiegemeinschaft“ gibt die

Breite der heutigen Diskussion nur sehr verkürzt wieder. Bei anderen Stichwörtern (zum Beispiel Fegfeuer) lohnt es sich immer noch, die vorhergehende Auflage des Lexikons zu Rat zu ziehen. Daß Fra Dolcino (gest. 1307) einfach als „Häretiker“ abqualifiziert wird, ist ein Rückfall hinter die alte Auflage, in der er nur als „apokalyptischer Schwärmer“ galt. Dagegen ist, eine Seite später, Ignaz Döllinger (1799–1890) nicht mehr „im Bann des altkirchlichen Konziliarismus“ und in „verderblicher Nähe zum Historismus der Zeit“ wie in der 2. Auflage, sondern hat ein „waches Gespür“ für die theologischen Probleme der Gegenwart, und „Akzente seiner Theologie“ wie bischöfliche Kollegialität, synodale Lehren oder Ökumene weisen „über die Zeit hinaus“.

Die Mängel wiegen allerdings gering im Vergleich zu der überwältigenden Informationsfülle, die den Interessierten stets neu zur Lektüre verlockt, die auf weite Strecken hin geradezu spannend genannt werden kann. Hinzuweisen ist auch auf die Aktualität: In dem Artikel „Deutschland“ gibt es schon das am 7. Januar 1995 errichtete Erzbistum Hamburg, und die am 30. März 1995 erschienene Enzyklika „*Evangelium vitae*“ hat bereits ein eigenes Stichwort.

W. Seibel SJ

SEBOTT, Reinhold: *Ordensrecht*. Kommentar zu den Kanones 573–746 des Codex Iuris Canonici. Frankfurt: Knecht 1995. 349 S. Kart. 39,-.

Nach seinen Kommentaren „Das neue kirchliche Eherecht“ (1990) und „Das kirchliche Strafrecht“ (1992) läßt Sebott nun unter Beibehaltung des bewährten Stils dieser Bücher einen Kommentar über das Ordensrecht folgen. Es handelt sich um eine Überarbeitung seines 1988 bei Butzon und Bercker im Schreibmaschinensatz erschienenen Kommentar. Der Autor ist sich bewußt, daß der Titel „Ordensrecht“ ungenau ist, insofern das Buch nicht nur die „Ordensinsti-